

SATZUNG
des
Geschenke der Hoffnung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschenke der Hoffnung e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- die Verbreitung des Wortes Gottes und die Förderung des christlichen Glaubens auf der Basis des Evangeliums
- die Unterstützung gemäß §53 AO von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein verfolgt diese Zwecke in Verbindung mit der Arbeit von Samaritan's Purse USA und der Billy Graham Evangelistic Association USA. Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirchen und Gemeinden.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Hilfeleistung für Bedürftige, besonders Kinder, im In- und Ausland
- Herausgabe und Verbreitung der Zeitschrift ENTSCHEIDUNG und anderer evangelistischer Materialien sowie von Materialien für Bildung und Erziehung
- Organisation und Durchführung evangelistischer Veranstaltungen, einschließlich der Schulung von Mitarbeitern und Helfern
- Nutzung aller Medien zur Verbreitung des Evangeliums
- Ausbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen christlichen Organisationen, die gleichartige Zwecke verfolgen
- Sammlung und Verteilung von Geld- und Sachmitteln

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat bis zu 20 Mitglieder. Die Mehrzahl der Mitglieder müssen deutsche Staatsbürger sein. Jeweils ein Mitglied muß von Samaritan's Purse USA bzw. Billy Graham Evangelistic Association USA vorgeschlagen sein.

Angestellte des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, ausgenommen der Geschäftsführer.

Mitglieder sollen in Übereinstimmung mit der Glaubensaussage von Samaritan's Purse stehen.

Mitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft gilt für eine Amtszeit von sieben Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder zahlen keine Beiträge. Es wird eine aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins erwartet.

Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem jederzeit auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Von den Mitgliedern wird Teilnahme erwartet.

Die Mitgliederversammlung beschließt die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere

1. Aufnahme und Wiederwahl von Mitgliedern

2. a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
b. Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
3. Genehmigung des jährlichen Budgets
4. Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls Bestellung des Abschlussprüfers
5. Bildung von Ausschüssen
6. Satzungsänderungen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen. Sie finden an dem Ort statt, den der Vorstand bestimmt. Der Vorstand soll die Termine für die ordentlichen Versammlungen langfristig ankündigen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen – einschließlich der Änderung des Vereinszweckes – bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann die Vertretung nur eines anderen Mitglieds wahrnehmen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne Versammlung und nur für Beschlüsse zu der mit der Einladung angekündigten Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die sonstigen Vereinsunterlagen sind in deutscher Sprache zu führen und am Sitz des Vereins sachgerecht aufzubewahren. Niederschriften sind in die englische Sprache zu übersetzen.

Beschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorstandes auch zwischen den Mitgliederversammlungen schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 7 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan und überprüft zusätzlich die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung auf Einhaltung der satzungsgemäßen und strategischen Ausrichtung. Insbesondere nimmt er den Haushaltsplan entgegen und empfiehlt ihn der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig überwacht er die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung quartalsmäßig.

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus drei Personen, maximal jedoch fünf Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder

persönlich teil. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen.

Über das Aufsichtsratstreffen wird ein Ergebnisprotokoll mit etwaigen Empfehlungen geführt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs weiteren Vereinsmitgliedern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen deutsche Staatsbürger sein. Jeweils ein Vorstandsmitglied muß von Samaritan's Purse USA bzw. Billy Graham Evangelistic Association USA vorgeschlagen sein. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Ablauf der Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Vorstandsamt des ausscheidenden Mitglieds.

Der Vorstand verteilt untereinander die Aufgaben und Ämter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann – auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) – für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Angestellten des Vereins als Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen berechtigt und verpflichtet, soweit nicht das jeweilige Gremium für bestimmte Punkte der Tagesordnung Beratung ohne seine Anwesenheit bestimmt.

Vorstandssitzungen sollen in der Regel viermal jährlich stattfinden. Ein Vorstandsmitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vertretung nur eines anderen Vorstandsmitglieds wahrnehmen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne Sitzung und nur für Beschlüsse zu der mit der Einladung angekündigten Tagesordnung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angaben der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen. Sie finden an dem Ort statt, den der Vorstand bestimmt. Der Vorstand soll die Termine für die ordentlichen Versammlungen langfristig ankündigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels Telekommunikation an der Beschlussfassung teilnimmt.

Beschlüsse des Vorstands können durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger religiöser Zwecke und /oder die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Auswahl des Empfängers trifft die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt worden ist.